

Vorlage-Nr. 14/251

öffentlich

Datum: 09.01.2015
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss 22.01.2015 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der
Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen**

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen zur Zuständigkeits- und Verfahrensordnung wird gemäß Vorlage Nr.
14/251 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Durch die Neubildung des Bau- und Vergabeausschusses, sowie die Neuorganisation der Dezernate ist eine Änderung der Zuständigkeits- und Vergabeordnung notwendig.

Die mit Vorlage 14/185 beschlossenen Zuständigkeiten des Ausschusses für Inklusion werden in die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung eingegliedert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/251:

In der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland vom 29.09.2014 wurde zusätzlich zu den bereits in der 13. Wahlperiode vertretenen Ausschüssen ein Ausschuss für Inklusion gebildet.

Zudem wurde dem Bauausschuss die Zuständigkeit für Vergabeangelegenheiten des LVR, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen, übertragen. Diese Zuständigkeit für Vergaben lag bisher beim Umweltausschuss. Daher ist eine Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung erforderlich.

Auch durch die Neubildung des Dezernates 3 „Umwelt, Energie und Gebäudeservice“ und die damit verbundene Zuordnung des Geschäftsbereiches Umweltschutz, einschließlich des Umweltausschusses, zum Dezernat 3, ist die Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung notwendig.

Insbesondere wird in Folge dessen die Zuordnung der Angelegenheiten der Kulturlandschaftspflege, zukünftig Landschaftliche Kulturpflege genannt, zum Kulturausschuss vorgeschlagen.

Die Beratung über die Zuständigkeiten des Ausschusses für Inklusion erfolgte mit Vorlage 14/185. Das Ergebnis dieser Beratung wird in die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung eingegliedert.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen und Änderungen zur Klarstellung, sowie eine Neunummerierung aller Paragraphen vorgenommen.

L u b e k

<p>Betriebsausschuss Gesundheitsausschuss 8 § 18 Krankenhausausschüsse Klinikvorstände § 19 Betriebsausschuss LVR- Betriebsleitung § 20 Krankenhauszentralwäscherei Kulturausschuss 9 § 21 Umweltausschuss 9 § 22</p>	<p>Ausschuss für den LVR- Betriebsleitung § 19 Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss Gesundheitsausschuss 8 § 20 Krankenhausausschüsse Klinikvorstände § 21 Betriebsausschuss LVR- Betriebsleitung § 22 Krankenhauszentralwäscherei Kulturausschuss 9 § 23</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Landschaftsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Landschaftsausschuss</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Er entscheidet insbesondere über: 1. Bestellung der vom LVR zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten, 2. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten, 3. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) oder einer höheren Besoldungsgruppe, 4. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege. 5. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p>	<p>(3) Er entscheidet insbesondere über: 1. Bestellung der vom LVR zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten, 2. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten, 3. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) oder einer höheren Besoldungsgruppe, 4. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege. 5. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p>	

<p>6. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,</p> <p>7. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming,</p> <p>8. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,</p> <p>9. Vertretung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,</p> <p>10. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:</p> <p>a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,</p> <p>b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen;</p> <p>11. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr</p>	<p>6. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,</p> <p>7. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming,</p> <p>8. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,</p> <p>9. Vertretung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,</p> <p>10. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:</p> <p>a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,</p> <p>b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen;</p> <p>11. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr</p>	
---	---	--

<p>als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen, 12. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren, 13. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die Betriebsausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 14), für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss (§ 18) oder die Krankenhausausschüsse (§ 19) zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht, 14. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung.</p>	<p>als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen, 12. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren, 13. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die Betriebsausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 14), für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss (§ 18) oder die Krankenhausausschüsse (§ 19) zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht, 14. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung, 15. die Verwendung der Mittel für das Netzwerk Umwelt.</p>	<p><i>Ergänzung als vergleichbares Verfahren wie bei Mitteln der regionalen Kulturförderung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Projektkommission</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Projektkommission</p>	
<p>(2) Die Projektkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten, die bei Einleitung, Planung und Durchführung von Projekten anfallen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In diesen Fällen übernimmt die Projektkommission die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse für das Projekt, soweit dem sonderrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit des Umweltausschusses für Vergabeangelegenheiten bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die Projektkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten, die bei Einleitung, Planung und Durchführung von Projekten anfallen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In diesen Fällen übernimmt die Projektkommission die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse für das Projekt, soweit dem sonderrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses für Vergabeangelegenheiten bleibt unberührt.</p>	<p><i>Zuständigkeitsverlagerung von Vergabeangelegenheiten auf den Bau- und Vergabeausschuss</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausschuss für Inklusion</p>	<p><i>Einordnung des Ausschusses für Inklusion; Nachfolgende §§ werden entsprechen unnummeriert.</i></p>
	<p>(1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.</p>	<p><i>Zuständigkeiten des Ausschusses für Inklusion wurden mit Beschluss des LA vom 17.12.2014 bereits festgelegt.</i></p>
	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung, 2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland, 3. die Umsetzung des Aktionsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte, 4. die Umsetzung des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und 	

	politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene, 5. Haushaltsanträge mit Bezug zur BRK.	
	(3) Er entscheidet über: 1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint, 2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt.	
§ 11 Bauausschuss	§ 12 Bau- und Vergabeausschuss	<i>Änderung aufgrund der Neunummerierung Bezeichnungsänderung</i>
(1) Der Bauausschuss ist, unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse, zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR, unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten, soweit es sich nicht um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den Freilichtmuseen, oder um Baumaßnahmen der LVR-Kliniken bzw. des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, oder des LVRVerbundes heilpädagogischer Hilfen handelt.	(1) Der Bau- und Vergabeausschuss ist, unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse, zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR, unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten, soweit es sich nicht um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den Freilichtmuseen, oder um Baumaßnahmen der LVR-Kliniken bzw. des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, oder des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen handelt.	<i>Bezeichnungsänderung</i>
(3) Er entscheidet über Planung und Durchführung aller a) im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen, b) als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von	(3) Er entscheidet über Planung und Durchführung aller 1. a) im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen, b) als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland	<i>Korrektur der Schreibweise</i>

<p>mehr als 1.000.000 €. Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt.</p>	<p>veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 €. Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>2. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 €</p> <p>a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen,</p> <p>b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-Info-Kom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen,</p> <p>4. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 3, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>5. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 4, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 € Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe, nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.</p>	<p><i>Zuordnung der Vergabeangelegenheiten</i></p>
	<p>(5) Der Bau- und Vergabeausschuss erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von:</p>	<p><i>Zuordnung der Vergabeangelegenheiten</i></p>

	1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000 € Vergabesumme, 2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 30.000 € Honorarsumme.	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 22 Umweltausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Umweltausschuss</p>	<p><i>Änderung aufgrund der Neunummerierung (künftige Zuordnung des Umweltausschusses zu Dezernat 3)</i></p>
<p>(1) Der Umweltausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken / den LVR-Klinikverbund, den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten und für die Kulturlandschaftspflege im Rahmen der Aufgabenbereiche des LVR (§ 5 LVerbO) sowie für Vergabeangelegenheiten des LVR, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.</p>	<p>(1) Der Umweltausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken / den LVR-Klinikverbund, den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten. und für die Kulturlandschaftspflege im Rahmen der Aufgabenbereiche des LVR (§ 5 LVerbO) sowie für Vergabeangelegenheiten des LVR, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.</p>	<p><i>Diese Zuständigkeiten werden dem Kultur- bzw. Bau- und Vergabeausschuss zugeordnet.</i></p>
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsplan, 2. Fragen der umwelt- und kulturlandschaftsbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 3. Grundsätze des Einsatzes und der Verwendung umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Ver- / und Entsorgung beim LVR, 4. Planungen, Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LVR und deren ökologisch sinnvolle Nutzung, 5. Maßnahmen zur Reduzierung von umweltbelastenden Einflüssen durch vorhandene bauliche und bautechnische Anlagen sowie bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, einschließlich Energiemaßnahmen, 6. umweltrelevante Einrichtungen und Maßnahmen in den Museen des LVR, 7. Gestaltung des Agenda 21-Prozesses im LVR, 8. Begleitung der Umsetzung des Öko-Audits in Dienststellen 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsplan, 2. Fragen der umwelt- und kulturlandschaftsbezogenen Erziehung und Bildung des Umweltschutzes in LVR-Einrichtungen, 3. Grundsätze des Einsatzes und der Verwendung umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Ver- / und Entsorgung beim LVR, 4. Planungen, Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LVR und deren ökologisch sinnvolle Nutzung, 5. Maßnahmen zur Reduzierung von umweltbelastenden Einflüssen durch vorhandene bauliche und bautechnische Anlagen sowie bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, einschließlich Energiemaßnahmen, 6. umweltrelevante Einrichtungen und Maßnahmen in den Museen des LVR, 7. Gestaltung des Agenda 21-Prozesses im LVR, 	<p><i>Zuständigkeitsverlagerung aufgrund der Neubildung des Dezernates 3. (Klarere Trennung zwischen Kultur und Umwelt)</i></p>

<p>des LVR, 9. Benehmenserstellung zur Berufung der Fachmitglieder des ökologischen Beirates der LVR-Freilichtmuseen Lindlar und Kommern durch den Kulturausschuss, 10. Grundsätze der Kulturlandschaftspflege und ihre Umsetzung, 11. den Aufbau und die Einführung eines www-gestützten, digitalen Informationssystems – KuLaDigNW – für die rheinischen Kulturlandschaften, 12. die Unterstützung der Naturparke im Rheinland.</p>	<p>8. Begleitung der Umsetzung des Öko-Audits in Dienststellen des LVR, 9. Fragen der umweltbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 10. Klimaschutz und Mobilitätsmanagement. 9. Benehmenserstellung zur Berufung der Fachmitglieder des ökologischen Beirates der LVR-Freilichtmuseen Lindlar und Kommern durch den Kulturausschuss, 10. Grundsätze der Kulturlandschaftspflege und ihre Umsetzung, 11. den Aufbau und die Einführung eines www-gestützten, digitalen Informationssystems – KuLaDigNW – für die rheinischen Kulturlandschaften, 12. die Unterstützung der Naturparke im Rheinland.</p>	
<p>(3) Er entscheidet über: 1. Durchführung von freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LVR, 2. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Stoffe sowie über Grundsätze für die Entsorgung beim LVR, 3. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 € a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen, b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-Info-Kom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen, 4. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 3, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüflingenieur im</p>	<p>(3) Er entscheidet über: 1. Durchführung von freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LVR, 2. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Stoffe sowie über Grundsätze für die Entsorgung beim LVR. 3. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 € a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen, b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-Info-Kom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen, 4. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 3, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüflingenieur im</p>	<p><i>Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet künftig über Vergabeangelegenheiten.</i></p>

<p>Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme, 5. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 4, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 € Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe, nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.</p>	<p>Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme; 5. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 4, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 € Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe, nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.</p>	
<p>(4) Er erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von: 1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000 € Vergabesumme, 2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 30.000 € Honorarsumme.</p>	<p>(4) Er erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von: 1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000 € Vergabesumme, 2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 30.000 € Honorarsumme.</p>	<p><i>Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet künftig über Vergabeangelegenheiten.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss</p>	<p><i>Änderung aufgrund der Neunummerierung</i></p>
<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen: Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen 1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement, 2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen,</p>	<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen: Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen 1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement, 2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen,</p>	

<p>Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte, Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</p> <p>4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,</p> <p>5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement,</p> <p>7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen, Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling,</p> <p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfsachverständige im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 9 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 €</p>	<p>Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte, Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</p> <p>4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,</p> <p>5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement,</p> <p>7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen, Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling,</p> <p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfsachverständige im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 €</p>	<p><i>Korrektur eines fehlerhaften Verweises</i></p>
---	--	--

<p>oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahme entschieden haben, 14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €, 15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss, 16. die Entlastung der Betriebsleitung, 17. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	<p>oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahme entschieden haben, 14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €, 15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss, 16. die Entlastung der Betriebsleitung, 17. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	
<p>(5) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. vierteljährliche Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.</p>	<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. vierteljährliche Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.</p>	<p><i>Hier folgte auf Absatz 3 bislang fehlerhafterweise Absatz 5.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Gesundheitsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Gesundheitsausschuss</p>	<p><i>Änderung aufgrund der Neunummerierung</i></p>
<p>(2) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Zielsetzungen der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch Maßnahmen auf Klinikebene, soweit davon Interessen des</p>	<p>(2) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Zielsetzungen der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch Maßnahmen auf Klinikebene, soweit davon Interessen des LVR-</p>	<p><i>Korrektur der Namensbezeichnung</i></p>

<p>Klinikverbundes, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen Einrichtungen des Klinikverbundes oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden.</p>	<p>Klinikverbundes, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden.</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 19 Krankenhausausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Krankenhausausschüsse</p>	<p style="text-align: center;"><i>Änderung aufgrund der Neunummerierung</i></p>
<p>(7) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Klinikvorstand unterrichten den Krankenhausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, im Rahmen der Zielplanung, 2. die Organisationsstruktur der LVR-Klinik, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. die Annahme der Budgetvereinbarungen, 5. Vorlage der nach § 18 Absatz 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans zum Ende des Folgemonats, 6. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.0000 €, 7. Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen bis zu 1.000.000 € (Geschäft der laufenden Betriebsführung), wenn die Mehrauszahlungen mindestens 100.000 € übersteigen, 8. Persönliche Vorstellung der nach § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken eingestellten oder bestellten Personen. 	<p>(7) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Klinikvorstand unterrichten den Krankenhausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, im Rahmen der Zielplanung, 2. die Organisationsstruktur der LVR-Klinik, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. die Annahme der Budgetvereinbarungen, 5. Vorlage der nach § 18 Absatz 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans zum Ende des Folgemonats, 6. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.0000 €, 7. Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen bis zu 1.000.000 € (Geschäft der laufenden Betriebsführung), wenn die Mehrauszahlungen mindestens 100.000 € übersteigen, 8. Persönliche Vorstellung der nach § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken eingestellten oder bestellten Personen. 	<p style="text-align: center;"><i>Korrektur</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Kulturausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Kulturausschuss</p>	<p style="text-align: center;"><i>Änderung aufgrund der Neunummerierung</i></p>
<p>(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen,</p>	<p>(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen,</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

<p>insbesondere die Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern, Landes- und Heimatmuseen, das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und die Pflege des Archivwesens.</p>	<p>insbesondere die Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern, Landes- und Heimatmuseen, das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und die Pflege des Archivwesens.</p>	
<p>(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Ausstellungsvorhaben ab 500.000 €, insbesondere deren Finanzierung. Der Ausschuss ist über das Projekt regelmäßig zu informieren. 4. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung.</p>	<p>(2) Er berät insbesondere über: 1. Grundsätze, Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Ausstellungsvorhaben ab 500.000 €, insbesondere deren Finanzierung. Der Ausschuss ist über das Projekt regelmäßig zu informieren. 4. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung, 5. die Unterstützung der Naturparke im Rheinland, 6. Fragen der kulturlandschaftsbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 7. die Erstellung von Fachbeiträgen zur Landes- und Regionalplanung, 8. die Pflanzgutförderung, 9. Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung, 10. Verwendung der Mittel für das Netzwerk Umwelt.</p>	<p><i>Verlagerung vom Umweltausschuss auf den Kulturausschuss</i></p>